

Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen der Gemeinde Hebertsfelden

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1131-3-I) veröffentlichten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Hebertsfelden folgende

Verordnung

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

In der Gemeinde Hebertsfelden dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr betrieben werden.

Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:

- Neujahr,
- Karfreitag,
- Ostersonntag,
- Ostermontag,
- 1.Mai,
- Pfingstsonntag,
- Pfingstmontag,
- Erster und Zweiter Weihnachtstag.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung vom 22.06.2006 aufgehoben.

Hebertsfelden, 21.02.2025

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Karin Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Hebertsfelden

Die Gemeinde Hebertsfelden hat durch Gemeinderatsbeschluss am 11.02.2025 eine **Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen der Gemeinde Hebertsfelden** beschlossen.

Die Satzung tritt am 25.02.2025 in Kraft.

Sie liegt in der Verwaltung der Gemeinde Hebertsfelden (Zi.-Nr. E 02) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftszeiten auf; ebenfalls ist sie unter <http://www.hebertsfelden.de/rathaus-online/bekanntmachungen/> ersichtlich.

Hebertsfelden, 24.02.2025

GEMEINDE HEBERTSFELDEN

Karin Kienböck-Stöger

Karin Kienböck-Stöger,
Erste Bürgermeisterin



An die Amtstafel

angeheftet am: 24.02.2025

abgenommen am: 12.03.2025